

SPORTANGLERVEREIN

Eisenberg und Umgebung e.V.

Sitz: 07607 Eisenberg/Thüringen

# Satzung

des

Sportanglerverein Eisenberg /Thüringen  
und Umgebung e.V.

# URKUNDE

Die Vereinigung

Sportanglerverein Eisenberg /Thüringen  
und Umgebung e.V.

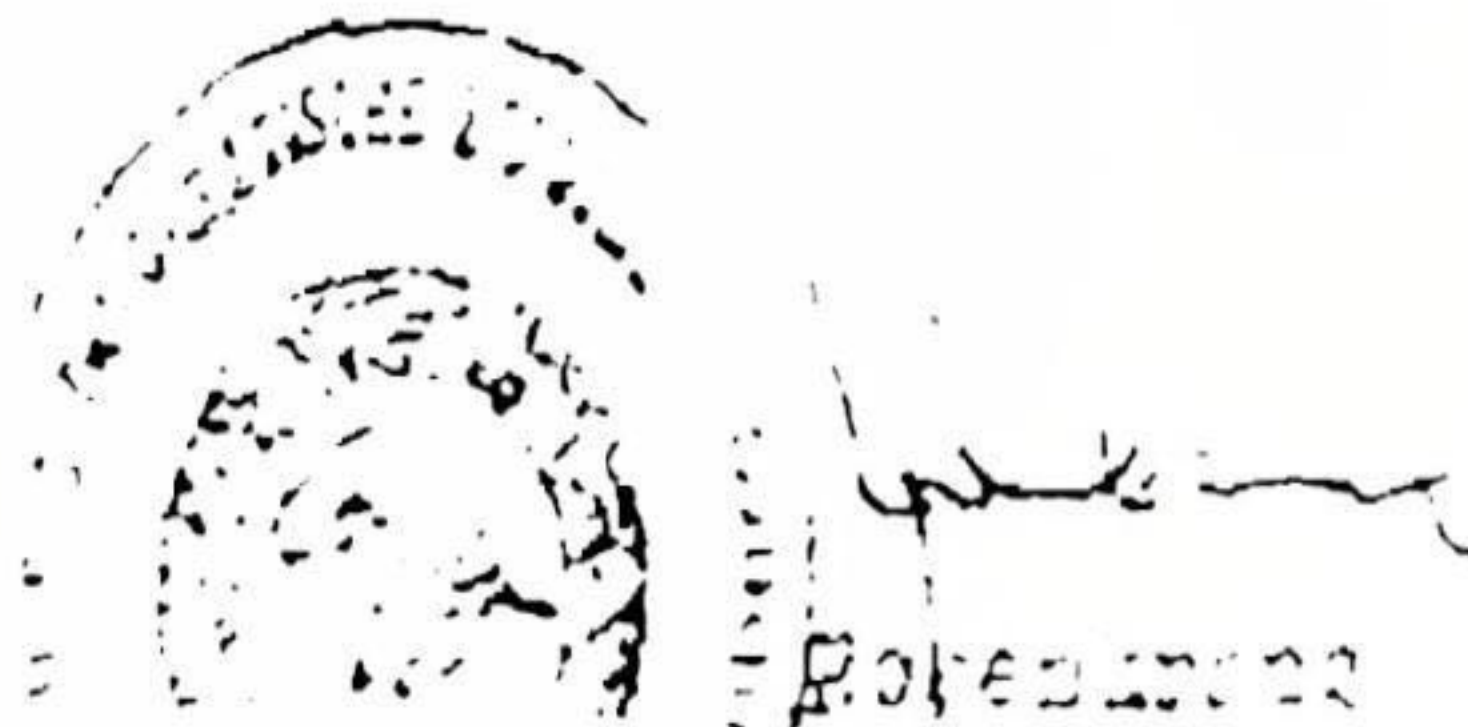
mit dem Sitz in Eisenberg /Thüringen

wurde am 02.10.1990

unter laufender Nummer 78  
des Vereinsregisters

des Kreisgerichts Eisenberg  
registriert.

Mit der Registrierung ist die Vereinigung rechtsfähig.  
Eisenberg, 02.10. 1990



# **Sportanglerverein**

Eisenberg / Thüringen und Umgebung e.V.

---

## **Satzung**

### **des Sportanglervereins Eisenberg/Thüringen und Umgebung e.V.**

---

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Anglerverein Eisenberg / Thür. und Umgebung e.V. setzt sich aus interessierenden Sportanglern zusammen.

Der Sitz des Anglervereins befindet sich in Eisenberg / Thür. .

#### **§ 2 Zweck**

Der Anglerverein Eisenberg / Thür. und Umgebung e.V. ist politisch neutral.

Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Gesetze

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus erwirtschafteten Mitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

Der Anglerverein verfolgt den Zweck zur Pflege und Nutzung von stehenden und fließenden Gewässern und zur Erhaltung und Förderung der heimischen Fischfauna sowie zur Ausübung des Angelsportes auf gemeinnütziger Basis ohne geschäftliches Interesse. Der Verein schließt sich einer Dachorganisation auf Landesebene Thüringen an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ungeachtet ihres Wohnsitzes. Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Jugendliche und Kinder vom 10. Lebensjahr an Mitglied werden. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist ein Schwimmerzeugnis vorzulegen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand formlos einen schriftlichen Antrag zu stellen.  
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstands
2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen, die endgültig entscheidet

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. - Tod
2. - schriftliche Austrittserklärung per 31.12. des laufenden Jahres
3. - Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
4. - durch Beschluss des Vorstandes, falls die Beitragszahlung nach schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wurde.
5. - Auflösung des Vereins

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das ehemalige Mitglied nicht von seinen früheren gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen. Der Ausschluss gibt dem ehemaligen Mitglied kein Recht auf etwaiges Vermögen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch ein Schreiben des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Gegen diese Entscheidung kann Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung wird endgültig entschieden.

### **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach nochmaliger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Angelsport
4. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.

#### § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme gemäß § 4., gegen einen Ausschluss gemäß § 5 Abs.3 und 4 sowie gegen eine Maßregelung gemäß § 6 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen (14 Tage) vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder endgültig.

#### § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren. Zuwiderhandlungen der Mitglieder sind dem Vorstand kurzfristig anzuzeigen.

#### § 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle den Mitgliedern durch den Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlungen Anfragen zu stellen, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden sowie in Arbeitsorganen des Vereins mitzuarbeiten.

#### § 10 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie die außerordentlichen Beiträge ( Umlagen ) werden vom Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand gemeinsam im Oktober für das kommende Jahr mehrheitlich beschlossen.

## **§ 11 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. u. 2. Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Sie beschließt über die Stärke des Vorstandes, über den Bericht des Vorstandes des abgelaufenen Kalenderjahres und über:

- 1.1 Berufung des Kassenprüfers und genehmigt die ordnungsgemäße Kassenführung
- 1.2 Entlastung des Gesamtvorstandes
- 1.3 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 1.4 Genehmigt Veranstaltungen des kommenden Jahres (Veranstaltungsplan)
- 1.5 Beschließt Änderung der Vereinssatzung

2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. (März)

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

4.1. wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.

4.2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich - beim Vorstand beantragt hat,

4.3. Die Terminisierung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse,

4.4. zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.

4.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

**4.6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**

**4.7. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.**

### **§ 12 Vereinsorgane**

**Organe des Vereins sind:**

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Geschäftsführender - und Gesamtvorstand**

### **§ 13 Vorstand**

**Der Vorstand arbeitet bestehend aus dem:**

- 1. geschäftsführender Vorstand**

- 1. Vorsitzender**
- 2. Vorsitzender - Stellvertreter**
- Schatzmeister-Kassierer**
- Schriftführer**

- 2. Gesamtvorstand**  
**bestehend aus § 13 Abs.1 sowie Jugendwart, stellv. Kassierer**  
**Leiter der Sportgruppen**  
**Sportgewässerbewirtschaftung**  
**Aufzucht**

- 3. Vorstand im Sinne sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter (siehe §13 Abs.1.) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die Namen des Vorstandes sind bei Veränderung personeller Besetzung dem Kreisgericht anzuzeigen.**

4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen
7. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht an allen Sitzungen der Sportgruppen beratend teilzunehmen.

#### § 14 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Dazu können Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

#### § 15 Sportgruppen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportgruppen (Turniersport und sportliches Angeln). Sie werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Gesamtvorstandes erweitert (Neuformierung von Sportgruppen).
2. Die Sportgruppen werden durch ihre Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Sportgruppenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den Sportgruppen gewählt.
4. Die Wahl der Sportgruppenleiter muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Sportgruppenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

#### **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse, der Sportgruppen sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Der 1. Vorsitzende erhält eine Abschrift der Protokolle

#### **§ 17 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Sportgruppenleitung sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 18 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters / Kassierers.

#### **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportgewässer aus. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

#### **§ 20 Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus :

1. Beiträge der Mitglieder
2. Spenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Publikationen
5. Zuwendungen
6. Verkauf von Angelberechtigungen

Die Verwendung der Mittel hat der Vorstand zur jährlichen Mitgliederversammlung offen zulegen.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Dachverband aus dem Verkauf von überregionalen Angelberechtigungen sind entsprechend der Satzung des Dachverbandes an die Geschäftsstelle des Dachverbandes abzuführen.

Der Beitrag für den Landesverband erfolgt entsprechend der Satzung\*

### § 21 Ämter Auslagen

Die Arbeiten des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich. Eine Vergütung wird dafür nicht gewährt. Aufwendungen im Interesse des Vereins werden nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

### § 22- Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln all seiner Mitglieder beschlossen hat

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten anwesend sind.

4 Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein: ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Das bei einer Auflösung des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen wird entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung gemeinnützig verwendet. In keinem Fall wird das Vermögen an die Mitglieder verteilt, aufgeteilt

### **Ergänzung der Satzung**

des Sportanglervereins Eisenberg/Thüringen und Umgebung e.V.  
über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung im Sportanglervereins Eisenberg u. Umg. e.V.
2. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied oder Person werden, die sich für besondere Leistungen bei der Entwicklung und der Förderung einsetzen, auszeichnen, oder in besonderer Weise verdient machen oder in der Vergangenheit verdient gemacht haben.
3. Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft ist in schriftlicher Form dem Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung zu übergeben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Dauer verliehen und mit einer Urkunde bestätigt.
5. Für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft im Verein, werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Ergänzung tritt mit Wirkung vom 09.03.1996 in Kraft.

### **Ergänzung der Satzung**

des Sportanglervereins Eisenberg/Thüringen und Umgebung e.V.

Der Abs. 5 im § 22 wird wie folgt ergänzt :

Der Beschluss über das künftige Vermögen und deren Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 13.07.1999

### **Vereinsregisteranmeldung**

Lt. Schreiben des Amtsgericht Stadtroda vom 19.06.2013 wurde die Registriernummer des Vereins geändert.

Diese lautet nunmehr VR 210399

**Änderung der Satzung  
des Sportanglervereins Eisenberg/Thüringen und Umgebung e.V.  
zum § 22 Auflösung des Vereins**

Die Satzung des Vereins wurde in § 22 Abs. 5 geändert. Diese Änderung lautet nunmehr wie folgt :

"Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Landesanglerverband Thüringen e.V., 99084 Erfurt Montzstraße 14.

Die Änderung tritt 14.05.2013 in Kraft.

**Vereinsregisteranmeldung  
des Sportanglervereins Eisenberg/Thüringen und Umgebung e.V.  
Neuwahl Vorstand**

1. Vorsitzender :  
Nette, Ulrich, Eisenberg, \*25.05.1950

2. Vorsitzender :  
Müller, Wolfgang, Bürgel, \*11.06.1954

Tag der Eintragung : 19.08.2014